



Coronavirus & FAQ zum Arbeitsrecht

Antworten zu den drängendsten Fragen

Stand: 16.03.2020

Arbeitgeber müssen sich in nächster Zeit mit unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen: Bekommt der Mitarbeiter weiter Gehalt, wenn er zu Hause bleiben muss, um die Kinder zu betreuen? Was passiert, wenn der Betrieb durch das Gesundheitsamt geschlossen wird? Nachfolgend haben wir Ihnen Antworten zu den drängendsten Fragen rund um das Coronavirus zusammengestellt.

1. Welche Schutzpflichten hat ein Arbeitgeber?

Maßgeblich sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht. Demnach muss der Arbeitgeber für eine möglichst gefahrfreie Arbeitsumgebung und dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz nicht zu Schaden kommen.

Im Fall des Coronavirus haben Arbeitgeber also alles dafür zu tun, dass die Ansteckungsgefahr im Betrieb möglichst gering bleibt. Was genau verlangt wird, hängt vom Grad der Gefährdung ab. Solange dieser niedrig ist, d. h. kein Arbeitnehmer unter Corona-Verdacht steht, reicht es aus, die Arbeitnehmer über das Virus und mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat auf ihrer Website ein Merkblatt zu den wichtigsten Hygienetipps zur Verfügung gestellt. Dieses können Sie beispielsweise auch ausdrucken und in Ihren Räumen aushängen:

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200303_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4_02_Ansicht.pdf

2. Was passiert, wenn ein Coronavirus-Fall in der Mitarbeiterschaft bestätigt wird?

In solch einem Fall entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, wie weiter zu verfahren ist. Es kann beispielsweise Beschäftigungsverbote aussprechen, Mitarbeiter in Quarantäne in der häuslichen Wohnung oder ins Krankenhaus schicken oder die vollständige Betriebsschließung oder Teilschließung anordnen.



3. In welchen Fällen besteht ein Lohnfortzahlungsanspruch?

Hier sind verschiedene Fälle zu unterscheiden: Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer infolge der Viruserkrankung arbeitsunfähig, hat er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch entfällt allerdings, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft verursacht hat, dies ist z. B. der Fall, wenn er gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in ein Risikoland gereist ist.

Schließt der Arbeitgeber rein vorsorglich den Betrieb, muss er das Arbeitsentgelt weiterzahlen. Bleibt der Arbeitnehmer aus Angst Zuhause, sich auf der Arbeit anzustecken, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

4. Werden Lohnfortzahlungskosten erstattet?

Bei einer behördlichen Anordnung eines Beschäftigungsverbots (z. B. Quarantäne) erhalten die Arbeitgeber die Lohnfortzahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz erstattet. Die Erstattung muss innerhalb von 3 Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden. Hat der Arbeitgeber (wirksam) Kurzarbeit angeordnet, kann er bei der Agentur für Arbeit 60 (mit Kind: 67) Prozent des ausgefallenen Nettolohns seiner Mitarbeiter erstattet bekommen. Dies ist ein wirksames Mittel, um die Liquidität der Unternehmen zu unterstützen.

5. Welche Konsequenzen drohen, wenn Arbeitgeber Pflichten nicht nachkommen?

Infiziert sich ein Mitarbeiter in Ihrem Betrieb mit dem Coronavirus, weil Sie Ihren Pflichten nicht ausreichend nachgekommen sind, kann Ihr Mitarbeiter ggf. Schadenersatzansprüche geltend machen.